

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 867

der Abgeordneten Lena Duggen (AfD-Fraktion) und Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/2225

Straf- und Gewalttaten in Brandenburg nach dem Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ (PMK-ausländisch) von Juli bis September 2020

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragensteller: Die Zahl politisch motivierter Ausländerkriminalität in Brandenburg ist im Jahr 2018 um 114,3% gestiegen. Die Auseinandersetzung mit dem auslandsbezogenen Extremismus und politisch motivierter Ausländerkriminalität hat zukünftig ein Arbeitsschwerpunkt für alle demokratischen Kräfte zu sein. Um diese Arbeit in der Fläche zu erleichtern, ist es notwendig, die Schwerpunkte politisch motivierter Ausländerkriminalität möglichst zeitnah zu erkennen, um angemessene Gegenstrategien zu entwickeln.

Vorbemerkung der Landesregierung: Der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) ist eine Eingangsstatistik und unterliegt deshalb bis zum jahresbezogenen Meldeschluss einer ständigen Aktualisierung aufgrund von Nachmeldungen/Korrekturen im Ergebnis der Ermittlungen in den relevanten Strafverfahren. Zur Erhebung der Fallzahlen für den Betrachtungszeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. September 2020 wurden alle im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) gemeldeten Straftaten mit Stand 27. Oktober 2020 ausgewertet. Es wird im Kontext der Fragestellungen davon ausgegangen, dass die Anfragenden zu den Straftatbeständen § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) und § 129b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung) informiert werden wollen. Das StGB sieht keinen Straftatbestand „Bildung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung“ vor. Daher wird dieser im Folgenden nicht abgebildet.

Bei der Beantwortung der Frage 1 hält sich die Landesregierung nicht streng an die Fragestellung, sondern antwortet im Sinne des Bezugszeitraumes aus der Überschrift dieser Kleinen Anfrage.

Frage 1: Wie viele Straftaten wurden von April bis Juni in dem Bereich „PMK-ausländische Ideologie“ insgesamt registriert? Bitte aufführen nach:

- Gewalttaten,
- terroristischen Straftaten,

Eingegangen: 20.11.2020 / Ausgegeben: 25.11.2020

- Bildung einer kriminellen bzw. verfassungsfeindlichen Vereinigung,
- Sachbeschädigungen aller Art,
- sonstige Straftaten.

zu Frage 1: Im Berichtszeitraum von Juli bis September 2020 wurden zwei politisch motivierte Straftaten im Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie- registriert. Die nachfolgende Tabelle enthält eine dezidierte Aufstellung gemäß der Anfrage.

Kategorie	Anzahl der Fälle Monat Juli bis September 2020
Gewaltdelikte	0
Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB	0
Terroristische Straftaten	0
Sachbeschädigungen aller Art	0
sonstige Straftaten	2
Gesamt	2

Frage 2: Um welche Gewalttaten - tabellarisch aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis, Datum, Anzahl der Opfer und der Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch - handelte es sich? Welche dieser Straftaten waren extremistisch? Welchen Kategorien im Themenfeld Hasskriminalität (Gewalt gegen politische Gegner) sind diese Taten zuzuordnen?

Frage 3: Sind der Landesregierung terroristische Straftaten bekannt, die in den Phänomenbereich „PMK-ausländische Ideologie“ fallen? Wenn ja, um welche Taten, aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis und Datum, soweit möglich Anzahl der Opfer und der Täter, eventuelle Organisation bzw. Verfassungsschutzbekannte, die hinter der Tat/den Tätern steht und um welche Straftaten nach dem Strafgesetzbuch handelt es sich?

Frage 4: Sind der Landesregierung Bildungen terroristischer oder verfassungsfeindlicher Vereinigungen bekannt, die in den Phänomenbereich „PMK-ausländische Ideologie“ fallen? Wenn ja, um welche Vereinigungen handelt es sich hierbei? Bitte aufschlüsseln nach Ort, Landkreis und Datum des Bekanntwerdens. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Vernetzung bzw. personelle Überschneidungen zu anderen ausländischen Strukturen, Organisationen, Parteien o. ä.?

zu den Fragen 2 bis 4: Im Berichtszeitraum wurden keine politisch motivierten Straftaten im Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie- registriert.

Frage 5: Welche und wie viele sonstige Straftaten gibt es darüber hinaus und woraus setzen sich diese zusammen für die Monate Juli bis September?

Frage 6: Um welche sonstigen Straftaten - tabellarisch aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis, Datum, Anzahl der Opfer und Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch - handelte es sich? Welche dieser Straftaten waren extremistisch ausgeprägt?

zu den Fragen 5 und 6: Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen. Die Abbildung der Anzahl der Opfer i. S. der Fragestellung ist nicht möglich. Gemäß den Verfahrensregeln zum „Definitionssystem für Politisch motivierte Kriminalität“ sind Opfer natürliche Personen, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung körperlich geschädigt wurden oder werden sollten. Dieser Status ist bei „sonstigen Straftaten“ nicht gegeben. Eine dezidierte Aufstellung zu den weiteren Punkten der Fragestellung ist der Anlage zu entnehmen.

Anlage/n:

1. Anlage

Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-
Frage 5 und 6: sonstige Straftaten

lfd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Tatort	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Extremismus	Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen	Anzahl der ermittelten Opfer
1	23.07.2020	§ 130 StGB	Oranienburg	Oberhavel	ja	1	entfällt
2	11.08.2020	§ 126 StGB	Cottbus/Chósebuz	Cottbus/Chósebuz, Stadt	ja	1	entfällt